

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)
20. Mai 2003

Rechtssache T-80/01

Barbara Diehl-Leistner
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Allgemeines Auswahlverfahren – Mündliche Prüfung –
Nichtaufnahme in die Eignungsliste – Sprachkenntnisse der Mitglieder des
Prüfungsausschusses – Gleichbehandlung“

Vollständiger Wortlaut in deutscher Sprache II - 709

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung des
Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren
KOM/A/12/98 vom 17. April 2000, die Klägerin nicht in
die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen
Kosten.

Leitsätze

1. Beamte - Auswahlverfahren - Prüfungsausschuss - Zusammensetzung - Qualifikation der Mitglieder zur objektiven Beurteilung der mündlichen Prüfungen - Allgemeines Auswahlverfahren der Laufbahngruppe A - Anforderungen an die Sprachkenntnisse - Zugehörigkeit eines Mitglieds mit der Hauptsprache der Bewerber zum Prüfungsausschuss nicht erforderlich - Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

(Beamtenstatut, Anhang III Artikel 3)

2. Verfahren - Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens - Voraussetzungen - Neuer Grund - Begriff

(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 48 § 2)

3. Beamte - Auswahlverfahren - Prüfungsausschuss - Zusammensetzung - Beamteneigenschaft nicht erforderlich

(Beamtenstatut, Anhang III Artikel 3)

4. Beamte - Auswahlverfahren - Bewertung der Befähigung der Bewerber - Ermessen des Prüfungsausschusses - Gerichtliche Nachprüfung - Grenzen

(Beamtenstatut, Anhang III)

1. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren muss nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts und des Artikels 3 seines Anhangs III so zusammengesetzt sein, dass eine objektive Beurteilung der Leistungen der Bewerber in den Prüfungen gewährleistet ist. Die Anforderungen, denen die Kompetenzen der Mitglieder des Prüfungsausschusses genügen müssen, sind allerdings je nach den besonderen Umständen jedes Auswahlverfahrens unterschiedlich. Folglich unterscheiden sich die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Mitglieder eines Prüfungsausschusses je nach der Bedeutung, die der Beherrschung einer Sprache auf dem zu besetzenden Dienstposten beizumessen ist.

Bei einem allgemeinen Auswahlverfahren der Laufbahngruppe A, das im Hinblick auf die Einstellung von Verwaltungsräten der Besoldungsgruppe A 7/A 6 u. a. im Bereich der europäischen öffentlichen Verwaltung durchgeführt wird und dessen mündliche Prüfung nicht bezweckt, die Sprachkenntnisse eines Bewerbers in seiner Hauptsprache zu prüfen, sondern seine Fähigkeit, in dieser Sprache in einem multikulturellen Umfeld zu kommunizieren, braucht dem Prüfungsausschuss bei dieser Prüfung nicht unbedingt ein Mitglied oder ein Beisitzer mit der Hauptsprache der Bewerber anzugehören, da durch Heranziehung von Dolmetschern etwaige Verständnisprobleme ohne weiteres gelöst werden können.

Der bloße – auf die Beteiligung von Bewerbern aus vielen Staaten an einem Auswahlverfahren zurückzuführende – Umstand, dass den Prüfungsausschüssen anderer Bewerber ein Mitglied angehört, dessen Hauptsprache auch diejenige dieser Bewerber ist, ist rein zufällig und lässt nicht den Schluss auf irgendeine Absicht zu, diese Bewerber zu begünstigen. Folglich stellt dieser Umstand keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung dar. Müsste dem Prüfungsausschuss für eine mündliche Prüfung im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens für die Laufbahngruppe A ein Mitglied oder ein Beisitzer mit der Hauptsprache der Bewerber angehören, so bestünde nämlich die Gefahr, dass die Stabilität der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die kohärente Anwendung der Beurteilungskriterien auf alle betroffenen Bewerber und sogar der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber beeinträchtigt würden.

(Randnrn. 28 bis 31 und 33 bis 35)

Vgl. Gericht, 22. Juni 1990, Marcopoulos/Gerichtshof, T-32/89 und T-39/89, Slg. 1990, II-281, Randnr. 37; Gericht, 27. Juni 1991, Valverde Mordt/Gerichtshof, T-156/89, Slg. 1991, II-407, Randnrn. 105 und 106; Gericht, 24. September 2002, Sabbag/Kommission, T-113/01, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 41 bis 43

2. Nach Artikel 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind. Ein Urteil des Gemeinschaftsrichters, das nur eine Rechtslage bestätigt, die dem Kläger

grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt war, kann nicht als neuer Grund angesehen werden, auf den ein neues Vorbringen gestützt werden könnte.

(Randnrn. 37 und 38)

Vgl. Gerichtshof, 1. April 1982, Dürbeck/Kommission, 11/81, Slg. 1982, 1251, Randnr. 17; Gericht, 27. Februar 1997, FFSA u. a./Kommission, T-106/95, Slg. 1997, II-229, Randnr. 57

3. Der Umstand, dass eines der Mitglieder eines Prüfungsausschusses ein Beamter im Ruhestand ist, kann nicht zu einer fehlerhaften Zusammensetzung dieses Prüfungsausschusses führen. Artikel 3 des Anhangs III des Statuts verlangt nämlich nicht, dass die Mitglieder oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses zwangsläufig Beamte im aktiven Dienst sind.

(Randnr. 44)

Vgl. Gerichtshof, 16. Oktober 1975, Deboeck/Kommission, 90/74, Slg. 1975, 1123, Randnr. 35; Gerichtshof, 8. März 1988, Sergio u. a./Kommission, 64/86, 71/86 bis 73/86 und 78/86, Slg. 1988, 1399, Randnr. 17

4. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren verfügt über ein weites Ermessen; die Berechtigung seiner Werturteile kann vom Gemeinschaftsrichter nur im Fall eines Verstoßes gegen die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses maßgebenden Regeln überprüft werden.

(Randnr. 63)

Vgl. Gericht, 15. Juli 1993, Camara Alloisio u. a./Kommission, T-17/90, T-28/91 und T-17/92, Slg. 1993, II-841, Randnr. 90; Gericht, 17. Dezember 1997, Chiou/Kommission, T-225/95, Slg. ÖD 1997, I-A-423 und II-1135, Randnr. 93